Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Nachtigallental"

Kreis Bad Kreuznach vom 3. Dezember 1987

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Nachtigallental".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35 ha und umfasst in der Gemarkung Sobernheim, Flur 5

a) die Flurstücke 234, 235/1, 237/1, 238, 239, 240, 412/1, 417/1, 419/1, 986, 987, 991.

992 darüber hinaus

- b) von der Waldabteilung 16 die Unterabteilungen a und b 1, das sind Teile der Flurtücke 420, 426/1, 428 und 429,
- c) von der Waldabteilung 17 die Unterabteilungen b und c,

von der Waldabteilung 18 die Unterabteilung b,

von der Waldabteilung 19 die Unterabteilung a 2 und die Waldabteilung 20, als Teile des Flurstücks 410.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum seltener und in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen und als Lebensstätte bestandsbedrohter wildlebender Tierarten.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
- 2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,

- 3. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten,
- 7. Stellplätze, Parkplätze oder Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 8. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 9. zu lärmen oder Modellflugzeuge zu betreiben,
- 10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 11. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 12. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Felsformationen zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 13.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere, Vögel und Kriechtiere am Bau, im Nestbereich oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 16. standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
- 2. für eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten,

- 3. für die Unterhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
- 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze oder Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 lärmt oder Modellflugzeuge betreibt,
- 10.§ 4 Abs.1 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
- 11.§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 12.§ 4 Abs. 1 Nr. 12 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Felsformationen beseitigt oder beschädigt,

- 13.§ 4 Abs. 1 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 14.§ 4 Abs. 1 Nr. 14 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere, Vögel und Kriechtiere am Bau, im Nestbereich oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 15.§ 4 Abs. 1 Nr. 15 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 16.§ 4 Abs. 1 Nr. 16 standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einbringt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 3. Dezember 1987 - 554 - 0328 -

Bezirksregierung Koblenz Dr. Theo Zwanziger